

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs-  
sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von  
Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das  
Corona-Virus SARS-CoV-2  
– Corona-Satzung –  
Vom 25. März 2021**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-12.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Änderungssatzung

### § 1

Die Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung – vom 17. April 2020 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-38.pdf>), die durch Änderungssatzung vom 21. Oktober 2020 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-82.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 5 werden nach dem Wort „Ausnahmefällen“ die Wörter „nach Information der Studierenden“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für elektronische Fernprüfungen, die anstelle der gemäß Studien- und Fachprüfungsordnungen in Präsenz abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erbracht werden. <sup>3</sup>Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können unter folgenden Voraussetzungen als elektronische Fernprüfung (Fernklausur oder Videokonferenz) durchgeführt werden:

      - Die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist ihrer Natur nach dafür geeignet, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt zu werden.
      - Als Alternative zur elektronischen Fernprüfung ist innerhalb desselben Prüfungszeitraums eine Präsenzprüfung anzubieten; die alternativ angebotenen Prüfungen sind unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit abzuhalten.
      - Wird eine elektronische Fernprüfung angeboten, ist dies von der oder dem Prüfenden in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens zu Beginn der Prüfungsmeldefrist bekannt zu geben.

- Die oder der Studierende entscheidet auf freiwilliger Basis im Rahmen der Prüfungsanmeldung, ob sie bzw. er eine elektronische Fernprüfung oder eine Präsenzprüfung ablegt. Aus der Festlegung auf eine der beiden Durchführungsalternativen dürfen keine Nachteile entstehen.
- Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten, der Datenverarbeitung, der Authentifizierung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, der Videoaufsicht und des Verfahrens bei technischen Störungen finden die insoweit einschlägigen Regelungen der Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 (GVBl. S. 570) - BayRS 2210-1-1-15-WK - unmittelbare Anwendung. Die im Einzelnen bestehenden Festlegungen werden hochschulöffentlich bekanntgegeben.

<sup>4</sup>Die Durchführung elektronischer Fernprüfungen in anderen Prüfungsformen als denjenigen gemäß Satz 3 ist ausgeschlossen.“

bb) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und im Wintersemester 2020/2021 ausgesetzt“ durch die Wörter „, im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 ausgesetzt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „ausgesetzt“ die Wörter „, im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021“ eingefügt.

c) In Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „und Wintersemester 2020/2021“ durch die Wörter „, im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021“ ersetzt.

d) In Abs. 9 Satz 2 werden die Wörter „und Wintersemester 2020/2021 insoweit“ durch die Wörter „, des Wintersemester 2020/2021 und des Sommersemester 2021 insoweit“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und im Sommersemester 2021 aufnehmen“ durch die Wörter „, im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/2022 aufnehmen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „2019/2020 oder im Sommersemester 2020 am Ende des Sommersemesters 2020“ durch die Wörter „2020/2021 oder im Sommersemester 2021 am Ende des Wintersemesters 2020/2021 bzw. am Ende des Sommersemesters 2021“ ersetzt.

4. Folgender § 6 wird eingefügt:

„§ 6

**Abweichende Regelungen für Beruflich Qualifizierte sowie für Studierende im Bachelorstudiengang Pädagogik**

(1) Studierende die sich gemäß § 4 der Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Hochschulzugangssatzung) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Probestudium befinden und die geforderten Leistungen (40 ECTS-Punkte) zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 und zum Ende des Sommersemesters 2021 nicht erbringen können, erhalten auf Antrag eine Fristverlängerung um ein weiteres Semester.

(2) Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2020/2021 und des Sommersemesters 2021 im Bachelorstudiengang Pädagogik (Education), die gemäß § 32 Abs. 2 der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik (Education) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ihr Praktikum bis spätestens zum Ende des ersten Fachsemesters nachweisen müssen, erhalten auf Antrag in der Studierendenkanzlei eine Verlängerung zur Vorlage der Bescheinigung um ein Semester.“

5. § 6 wird § 7 und wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „31. März“ durch die Wörter „30. September“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „und dem Wintersemester 2020/2021 zugeordnet“ sowie die Wörter „und des Wintersemesters 2020/2021 stattfinden“ durch die Wörter „, dem Wintersemester 2020/2021 und dem Sommersemester 2021 zugeordnet“ bzw. die Wörter „, des Wintersemesters 2020/2021 und des Sommersemesters 2021 stattfinden“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. März 2021 gemäß Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. März 2021.

Bamberg, 25. März 2021

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach  
Präsident

Die Satzung wurde am 25. März 2021 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. März 2021.